

Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule Sozialpädagogik auf einen Blick

Realschulabschluss

Abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung

z. B. Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in

z. B. einschlägige mind. 2-jährige Berufsausbildung in sozialpädagogischer, pädagogischer, sozialpflegerischer oder pflegerischer Richtung

mind. 2-jährige Berufsausbildung und mind. 600 Stunden praktische Tätigkeit*

ohne Berufsausbildung mind. 4-jährige einschlägige Berufstätigkeit**

Abschluss der 2-jährigen Fachoberschule Gesundheit/Soziales

Abschluss Fachoberschule alle Richtungen und 1-jährige praktische Tätigkeit*

Allgemeine Hochschulreife und 1-jährige praktische Tätigkeit* oder Einstieg in 2. LJ. BFS Sozialassistent



ODER

gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss*

Abgeschlossenes Lehramt

Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege

Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege



Einschlägige** mind. 2-jährige vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung sozialpädagogischer, pädagogischer, sozialpflegerischer oder pflegerischer Richtung

*geforderte praktische Tätigkeiten sind →

- **einschlägige Berufstätigkeiten →**
sowie Nachweis von praktischen Tätigkeiten in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen in mind. einem der Arbeitsfelder
- Kindereinrichtungen
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Hilfen zur Erziehung und sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule
 - häusliche Betreuung von Kindern in der Familie ist ausgeschlossen!

FSJ =
freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr mit nachweislichen Tätigkeiten im Bereich Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen

BUFTI=
Bundesfreiwilligendienst mit nachweislichen Tätigkeiten im Bereich Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen

Nachweis für praktische Tätigkeiten
zusammenhängend abzuleisten, mit Arbeits- und Praktikumsvertrag und Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten, **Nachweis nicht älter als 3 Jahre**